

Neue Kombinatiatsverordnung - wichtiges Instrument der Wirtschaftsleitung

Prof. Dr. GÜNTHER KLINGER, Leiter der Rechtsabteilung im Sekretariat des Ministerrates der DDR

Die Beschlüsse des IX. Parteitages der SED haben den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der ständigen Vervollkommnung der Leitung und Planung und der konsequenten Verwirklichung der Hauptaufgabe bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verdeutlicht. Dabei wurde in ihnen und in den Beschlüssen mehrerer darauffolgender Tagungen des Zentralkomitees der SED den Kombinat eine herausragende Bedeutung zuerkannt. In ihrer Entwicklung ist der wesentlichste Schritt zur Vervollkommnung der Leitung und Planung in der gegenwärtigen Etappe zu sehen. In den Kombinat „realisieren wir die Vorzüge der vergesellschafteten sozialistischen Großproduktion besonders eindrucksvoll ... Mit den Kombinat bildet sich die moderne Form der Leitung unserer sozialistischen Industrie heraus, die den Erfordernissen der Gegenwart und Zukunft entspricht“.¹

Dementsprechend wurden in den letzten Jahren von Partei und Regierung eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die auf die Entwicklung von leistungsstarken, den Ministerien direkt unterstellten Kombinat gerichtet sind. Von diesen Kombinat kann man sagen, daß sie zu den stabilen und dynamischen Faktoren der Leistungsentwicklung unserer Volkswirtschaft gehören.²

Die Bildung solcher Kombinate als moderne Form der Leitung in Industrie und Bauwesen und ihre weitere Festigung vollzogen sich entsprechend den marxistisch-leninistischen Erkenntnissen über den Vergesellschaftungsprozeß kontinuierlich. In jeder Phase wurde deutlich, daß es sich um einen tiefgreifenden ökonomischen und politischen Prozeß handelt und nicht etwa nur um organisatorische Veränderungen.³

Zur Entwicklung des Prozesses der Vergesellschaftung

Diese Entwicklung stellte selbstverständlich konkrete Anforderungen an die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung. Bei der Verwirklichung der ökonomischen Funktion des sozialistischen Staates ist das Recht ein wichtiges Instrument, mit dem er die sozialistischen Produktionsverhältnisse vervollkommenet, die Produktivkräfte weiter entwickelt und das ständige Wachstum der Arbeitsproduktivität gewährleisten hilft. Den unter diesen Bedingungen an das sozialistische Recht gestellten Anforderungen bei der Ausregelung von Verantwortung, Stellung, Aufgaben und Leitung der Kombinate wurde die VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB — VEB-VO — vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 15 S. 129) nicht mehr gerecht. Ihr lagen die Entwicklung des Anfangs der Konzentration der Produktion in Kombinat und der zu damaliger Zeit vorhandene Stand des Vergesellschaftungsprozesses der Produktion zugrunde.

Die VEB-VO ging' von der Auffassung aus, daß der Betrieb die grundlegende Wirtschaftseinheit ist, und gab der Kombinatiatsleitung und ihrer Weiterentwicklung entsprechend den damaligen objektiven Entwicklungsbedingungen Raum. Folgerichtig war die Regelung der VEB-VO auf ein dreistufiges Leitungssystem ausgerichtet. Dementsprechend wurde der damaligen Rolle der WB Rechnung getragen, die als wirtschaftsleitendes Organ eine dieser drei Stufen repräsentierte, indem ein Teil der VEB-VO ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten ausführlich bestimmte. Im Gegensatz dazu waren die Bestimmungen

über das Kombinat sehr knapp und — konsequenterweise entsprechend dem damaligen Stand des Vergesellschaftungsprozesses und der Erkenntnisse und Erfahrungen mit den Kombinat als Form der Leitung — relativ abstrakt. Die VEB-VO wies der weiteren Entwicklung des Prozesses der Konzentration, Spezialisierung und Zentralisation zwar den entsprechenden Raum, war aber nicht in der Lage, Stellung und Leitung der Kombinate konkreter auszugestalten.

Der inzwischen eingetretene Grad des Vergesellschaftungsprozesses erfordert eine höhere Qualität der Leitung und Organisation der sozialistischen Industrie, die von der Regelung des Jahres 1973 nicht gesichert werden kann. Damit war die Verwirklichung der aktiven Rolle des sozialistischen Rechts mittels der VEB-VO nicht mehr gewährleistet.

Die neue VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatiatsbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355) — im folgenden KombinatiatsVO genannt — basiert auf Beschlüssen, die in den letzten Jahren von Partei und Regierung zur weiteren Vervollkommnung der Leitung und Planung der Volkswirtschaft, insbesondere zur Kombinatiatsentwicklung, gefaßt worden sind. Sie berücksichtigt die fortgeschrittensten Erfahrungen der besten Kombinate, besonders bei der Leitung eines weitgehend geschlossenen Reproduktionsprozesses, die Erkenntnisse bei der Anwendung modernster Methoden von Forschung und Entwicklung und bei der Überführung der Forschungsergebnisse in die Produktion. Die Wirksamkeit der bisherigen Regelung über die Aufgaben der Generaldirektoren der Kombinate und über den Umfang der ihnen übertragenen Verantwortung für die Planung, Bilanzierung und ökonomische Stimulierung wurden ebenso analysiert wie die Wirksamkeit der Regelung über die Einzelleistung bei umfassender Beratung. Auch die Forschungsergebnisse von Wissenschaftlern, insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, fanden in die KombinatiatsVO Eingang.⁴

Die folgenden Bemerkungen sollen den Grundgehalt der KombinatiatsVO besonders deutlich machen.

Rechtsstellung des Kombinatiats und des Kombinatiatsbetriebes

Das volkseigene Kombinat ist als grundlegende Wirtschaftseinheit der materiellen Produktion rechtlich ausgestaltet. Es ist Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft und verfügt über Fonds des einheitlichen staatlichen Volkseigentums, die aus den zentralen Fonds des Kombinatiats und den Fonds der Kombinatiatsbetriebe bestehen.

Gleichzeitig wird für den Kombinatiatsbetrieb geregelt, daß er im Rahmen seiner Einordnung in den Reproduktions- und Leitungsprozeß des Kombinatiats eine ökonomisch und juristisch selbständige Einheit ist und die ihm im Kombinat übertragenen Aufgaben der Produktion, der Forschung und Entwicklung, der Projektierung, der Rationalisierung und des Absatzes mit hoher Effektivität zu erfüllen hat.

Damit wird die Stellung des Kombinatiats als grundlegende Wirtschaftseinheit keineswegs eingeschränkt. Das Kombinat hat selbstverständlich mit der Verfügung über seine Fonds, in die die Fonds der Kombinatiatsbetriebe eingeschlossen sind, ihren Einsatz mit höchstmöglichem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt für das Ganze zu sichern.